

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kölner Sportstätten GmbH: Übernahme von Ausfallbürgschaften

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der Kölner Sportstätten GmbH modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen zur Finanzierung diverser in den Investitionsplänen 2012 bis 2014 aufgeführter Maßnahmen im RheinEnergieStadion sowie auf der Golfanlage in Roggendorf (Gesamtinvestitionsvolumen 2.543.773,- €; vgl. Begründung der Vorlage) entsprechend der nachfolgenden Regelungen übernimmt:

- a) Innerhalb des o. g. Investitionsvolumens werden Darlehen in Höhe von max. 1.180.000,- € nur zu 80 % verbürgt. Damit übernimmt die Stadt Köln für diese Maßnahmen Ausfallbürgschaften über max. 944.000,- € (Bürgschaftsrahmen 1/2014). Diese Bürgschaften werden nur zu marktüblichen Konditionen vergeben, d. h. ein etwaiger Wettbewerbsvorteil der Kölner Sportstätten GmbH aus der Bürgschaftsgewährung wird über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts abgeschöpft.
- b) Die restlichen Darlehen in Höhe von 1.363.773,- € können zu 100 % verbürgt werden. Für die Übernahme von Ausfallbürgschaften in Höhe von max. 1.363.773,- € (Bürgschaftsrahmen 2/2014) wird auf die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts verzichtet.

Insgesamt erklärt sich der Rat der Stadt Köln damit einverstanden, dass die Stadt Köln in Höhe von insgesamt 2.307.773 € Ausfallbürgschaften zugunsten der Kölner Sportstätten GmbH übernimmt.

Bei der Aufnahme der Darlehen sind die jeweils am Kapitalmarkt günstigsten Konditionen zugrunde zu legen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Kölner Sportstätten GmbH, eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Köln, beabsichtigt aus den vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplänen 2012 bis 2014 diverse Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 2.543.773,-- € umzusetzen bzw. hat diese bereits umgesetzt. Zur Finanzierung der nachfolgend aufgeführten Investitionen im Rhein-EnergieStadion und auf der Golfanlage in Roggendorf bittet die Kölner Sportstätten GmbH um Einräumung eines Bürgschaftsrahmens.

Im RheinEnergieStadion (RES) sind Investitionsmaßnahmen im Umfang von 2.518.773,-- € zu finanzieren, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Einfriedung des Stadiongeländes	321.773,-- €
2. Erschließung neuer Büroflächen in der Südtribüne	770.000,-- €
3. Umbau der Zentral-Loge Nord	150.000,-- €
4. Errichtung LP-Besprechungsraum / Umzug Büro-Technik	140.000,-- €
5. Errichtung Fan-Shop Osten	120.000,-- €
6. Depotcontainer Nord/Ost	38.000,-- €
7. Depotcontainer Süd/West	38.000,-- €
8. Einbau einer neuen Türanlage Osttribüne Ebene +2	8.000,-- €
9. Videowalls (2 Stück)	800.000,-- €
10. Einbau von CO2-Warnanlagen in 18 Kiosken	18.000,-- €
11. Installation von Umluftkühlgeräten in den Räumen der Polizei, Feuerwehr, Stadionsprecher und Ordner	22.000,-- €
12. Erweiterung der Stromversorgung im Innenraum	40.000,-- €
13. Installation einer Wetterstation auf dem Dach des RES	15.000,-- €
14. Installation von LED-Leuchten in den Umläufen und Tiefgarage	38.000,-- €

Zudem steht auf dem Golfplatz Roggendorf die Finanzierung für den Einbau eines Ölabscheiders in der Caddy-Halle in Höhe von 25.000,-- € an.

Zur Finanzierung der Investitionen muss die Gesellschaft Fremdmittel (Darlehen) aufnehmen, welche über Kommunalbürgschaften abgesichert werden sollen. Die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Köln ermöglicht der Kölner Sportstätten GmbH die Aufnahme der Darlehen zu günstigen Kommunalkreditkonditionen. Die geringeren Zinsaufwendungen reduzieren den Zuschussbedarf der Kölner Sportstätten GmbH aus dem städtischen Haushalt.

Bei den vorgenannten Maßnahmen ist bei der Gewährung von Ausfallbürgschaften zu unterscheiden, ob es sich um Investitionen in wettbewerbsrelevante Bereiche oder um beihilferechtlich neutrale Infrastrukturmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Förderung des Breitensports handelt.

a) beihilferelevante Investitionen:

Nach Ansicht der Verwaltung und Einschätzung der Kölner Sportstätten GmbH ist für die o. g. Investitionsmaßnahmen Nr. 2 bis 5 anzunehmen, dass sich die Gesellschaft hier auf einem Markt bewegt. Damit ist die Übernahme von Ausfallbürgschaften zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.180.000,-- € als beihilferelevant anzusehen.

Im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht können für die Fremdfinanzierung derartiger beihilferelevanter Maßnahmen kommunale Bürgschaften nur erteilt werden, wenn der Kreditnehmer sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, der Umfang der Bürgschaft zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden kann, die Bürgschaft höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages deckt und ein für die Bürgschaft angemessenes Entgelt gezahlt wird. Das angemessene Entgelt wird anhand der Kosten ermittelt, die für eine marktübliche Bankbürgschaft zu zahlen wäre.

Des Weiteren ist in die Bürgschaftserklärung eine Laufzeitbeschränkung aufzunehmen sowie sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt der Laufzeit der Bürgschaft mehr als 80% des ausstehenden Kreditbetrages oder der finanziellen Verpflichtung abgedeckt wird. Darüber hinaus ist bei entsprechender Reduzierung des Kredits z. B. durch Tilgungsleistungen, der garantierte Betrag entsprechend herabzusetzen.

Sofern der Rat der Stadt Köln der Einräumung des Bürgschaftsrahmens in Höhe von 80 %, dies entspricht 944.000,-- €, zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand des konkret vorzulegenden Darlehensangebots. Die Darlehen werden dabei zu höchstens 80 % verbürgt. Um den Beihilfetatbestand auszuschließen, wird die Stadt Köln ihre Bürgschaft nur zu marktüblichen Konditionen vergeben. Der Wettbewerbsvorteil der Kölner Sportstätten GmbH wird daher über die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts entsprechend der dargestellten Regelungen abgeschöpft.

b) nicht beihilferelevante Investitionsmaßnahmen (Infrastrukturmaßnahmen bzw. Investitionen in den Breitensport):

Nach Auffassung der Verwaltung und Einschätzung der Kölner Sportstätten GmbH unterliegen die übrigen hier in Rede stehenden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.363.773,-- € derzeit nicht dem Anwendungsbereich des Europäischen Beihilfenrechts. Unterstützungsleistungen für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen, die den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, werden durch das Beihilfenrecht nicht erfasst. Der Betrieb von Sportstätten, die einer breiten Öffentlichkeit zu Gute kommen, ist daher grundsätzlich förderfähig. Insoweit die KSS, wie es bei den verbleibenden Maßnahmen der Fall ist, nicht auf einem Markt tätig wird, handelt es sich nicht um ein „Unternehmen“ im Sinne des Beihilfenrechts. Dies betrifft sowohl die übrigen Investitionen im RheinEnergieStadion als Infrastrukturmaßnahmen als auch die Maßnahme auf der Golfsportanlage Roggendorf, die als Maßnahme des nicht wettbewerbsrelevanten Breitensports zu werten ist. Die Golfanlage Roggendorf, die zwar an einen privaten Betreiber ver-

pachtet ist, steht jedoch allen Bevölkerungsgruppen offen.

Für die zu b) gehörenden Investitionsmaßnahmen der Kölner Sportstätten GmbH können daher kommunale Bürgschaften in Höhe von 100 % des aufzunehmenden Kreditbetrages erteilt werden. Damit können für Darlehen von bis zu 1.363.773,-- € Ausfallbürgschaften durch die Stadt Köln übernommen werden.

In Konsequenz ist auch der Ratsbeschluss vom 08.03.2001, der bei der Übernahme von Ausfallbürgschaften, die dem europäischen Beihilferecht unterliegen, die Erhebung von Bürgschaftsprovisionen verlangt, nicht anwendbar. Auf die Erhebung eines Bürgschaftsentgelts wird für die nicht beihilferelevanten Maßnahmen gänzlich verzichtet. Eine Provision würde zu höheren Aufwendungen bei der Kölner Sportstätten GmbH führen, was den städtischen Verlustausgleich entsprechend erhöhen würde.

Konkrete Kreditangebote liegen sowohl für die Maßnahmen nach a) als auch für die nicht beihilferelevanten Maßnahmen unter b) noch nicht vor. Vielmehr beantragt die Kölner Sportstätten GmbH die Einräumung entsprechender Bürgschaftsrahmen, um innerhalb dieser Rahmen die für die einzelnen Maßnahmen notwendigen Fremdfinanzierungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich durchführen zu können.

Sofern der Rat der Stadt Köln der Einräumung der beiden Bürgschaftsrahmen zu a) in Höhe von max. 944.000,-- €, zu b) in Höhe von max. 1.363.773,-- €, zustimmt, prüft die Verwaltung die Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand konkret vorzulegenden Darlehensangebote.

Die Bürgschaftsübernahmen sind gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen.